

beltung bestimmten Mäßen unrichtig angegeben oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die specielle Controlle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

3) Von wem und wann die Steuer zu entrichten ist.

§. 4.

Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrik-Inhaber verpflichtet.

Der von der Hebestelle des Bezirks am Schlusse eines jeden Calendermonates festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Besällebetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. In wiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung der Fürstlichen Regierung vorbehalten.

4) Erlass oder Erstattung der Steuer.

§. 5.

Ein Erlass oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fäblication Materialien oder die daraus bereiteten Fabricate unbrauchbar geworden, oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt.

5) Verjährung.

§. 6.

Bei Erhebung der Rübenzucker-Steuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Erlass wegen zu viel gezahlter Besälle angebracht und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkt an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erpobener Steuer geltend gemacht werden darf.

Auf das Negress-Verhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Besälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

6) Beschränkungen des Betriebes.

§. 7.

Der vereinigte Betrieb der Zucker-Fabrication aus Rüben und aus Colonial-Zucker darf nur unter Beobachtung der von der Fürstlichen Landes-Regierung, zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuer-Interesse zu treffenden Anordnungen Statt finden.